

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen - Dienstleistungen - (im Folgenden "**AGB Dienstleistungen**" genannt) gelten für die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich aber nicht beschränkt auf Beratungsleistungen, von TOYOTA GAZOO Racing Europe GmbH, geschäftsansässig Toyota Allee 7, 50858 Köln (im Folgenden "**TGR-E**" genannt), an Dritte (im Folgenden "**Kunde**" oder "**Kunden**" genannt), die nicht Verbraucher i. S. d. § 13 BGB sind.

1. Vertragsumfang

- 1.1 TGR-E erbringt diejenigen Dienstleistungen, die in einem Einzelvertrag zwischen TGR-E und dem Kunden vereinbart wurden (im Folgenden die "**Leistungen**" genannt). Sofern nicht ausdrücklich anderweitig angegeben, ist TGR-E nicht zur Erbringung bestimmter Arbeitsergebnisse verpflichtet.
- 1.2 TGR-E ist nicht für die Beratung in rechtlichen, regulatorischen, steuerlichen oder buchhalterischen Angelegenheiten verantwortlich. Jegliche von TGR-E zu solchen Themen erteilte Beratung ist nicht verbindlich.
- 1.3 TGR-E ist nicht zur Durchführung eigener Untersuchungen oder Ermittlungen (Due Diligence) verpflichtet, sofern dies nicht ausdrücklich in einem Einzelvertrag vereinbart wurde.
- 1.4 Eine gemäß diesem Vertrag durch TGR-E erteilte Beratung wird dem Kunden, sofern dies nicht ausdrücklich anderslautend in einem Einzelvertrag vereinbart wurde, lediglich zugunsten dieses Kunden erteilt und der Kunde kann hierauf nur in Verbindung mit dem bestimmten im Einzelvertrag festgehaltenen Zweck vertrauen und darf diesen Rat keinesfalls an Dritte weitergeben oder öffentlich bekanntgeben, es sei denn, es besteht eine rechtliche oder behördliche Pflicht zu einer solchen Offenlegung oder Bekanntgabe.
- 1.5 TGR-E lehnt jegliche Haftung für Folgen ab, die aus der Verwendung oder dem Vertrauen auf die Dienstleistungen von TGR-E durch Dritte entstehen.

2. Vergütung

- 2.1 Die Vergütung für die Dienstleistungen sind in den Einzelverträgen angeführt. Die Vergütung wird pro Stunde oder pro Tag oder als fixe Vergütung berechnet, wie im Einzelvertrag festgelegt.
- 2.2 Sofern nicht anderweitig vereinbart, berechnet TGR-E alle angemessenen Kosten und Ausgaben, einschließlich Reisezeit, Reisekosten und Unterkunft zusätzlich zu den unter Abschnitt 2.1 bezeichneten Vergütung.
- 2.3 Falls nicht anderweitig vereinbart, wird die Vergütung nach Erbringung der Dienstleistung auf Monatsbasis berechnet. Im Falle einer Fixvergütung bestimmt der Einzelvertrag die Fälligkeitsdaten und die entsprechenden Beträge.
- 2.4 Die Vergütung versteht sich netto, zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
- 2.5 Rechnungen sind innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

3. Gewährleistung

- 3.1 TGR-E gewährleistet, dass TGR-E die Dienstleistungen mindestens gemäß den am Markt üblichen Standards für solche Dienstleistungen erbringen wird.

- 3.2 TGR-E gewährleistet jedoch nicht, dass die Dienstleistung einem speziellen Zweck dient oder dem Kunden die Erzielung bestimmter Ergebnisse ermöglicht.

4. Haftung; Versicherungen

- 4.1 Die Haftung beider Parteien für Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Mitarbeitern der jeweils anderen Partei sowie für Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ist unbeschränkt.
- 4.2 Für Schäden, die nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, ist die Haftung beider Parteien auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 4.3 Der typischerweise vorhersehbare Schaden wird auf 2.000.000,00 Euro (in Worten: zwei Millionen Euro) beschränkt.
- 4.4 Keine der Parteien haftet für die Testergebnisse, die durch die Dienstleistungen erzielt werden.
- 4.5 Keine der Parteien haftet für indirekte Schäden oder Folgeschäden wie z. B. Umsatz- oder Geschäftswertverluste.
- 4.6 Beide Parteien müssen ausreichende Versicherungspolizen zur Deckung von Schäden abschließen, für die sie gegenüber der anderen Partei haftbar sein können und müssen der anderen Partei auf Anfrage hierzu einen entsprechenden Nachweis erbringen.

5. Keine Exklusivität

Die Erbringung der Dienstleistung durch TGR-E erfolgt auf nicht-ausschließlicher Basis. Es ist TGR-E insbesondere erlaubt, gleiche oder ähnliche Dienstleistungen für Wettbewerber des Kunden zu erbringen.

6. Vertraulichkeit; Datenschutz

Beide Parteien sind zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet, wie in der gesonderten Vertraulichkeitsvereinbarung vereinbart. Soweit erforderlich, werden die Parteien eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung schließen.

7. Geistige Eigentumsrechte

- 7.1 Alle Ergebnisse, Konzepte, Dokumente, Entwürfe, Druckunterlagen und anderen Arbeitsergebnisse (im Folgenden "Arbeitsergebnisse" genannt), die von TGR-E zur Gänze in Erfüllung dieses Vertrags erstellt wurden, werden ausschließlich und unbeschränkt dem Kunden übertragen. Das gesetzlich bindende Urheberrecht (Urheberpersönlichkeitsrechte) verbleibt beim jeweiligen Urheber.
- 7.2 TGR-E ist jedoch zur Nutzung jeglichen Know-hows, sämtlicher Ideen und Konzepte, die TGR-E im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung erstellt hat, für ihre eigenen Zwecke berechtigt; dies schließt auch ihre Nutzung zur Erbringung von Leistungen an andere Kunden ein.
- 7.3 Die Parteien vereinbaren, dass es allein den Kunden obliegt sicherzustellen, dass die Verwendung und/oder Bereitstellung jeglicher von TGR-E erbrachten Leistungen keine

Rechte Dritter, wie etwa Marken, Geschmacksmuster-, Design- und Gebrauchsmusterrechte oder Patente, verletzt.

8. Laufzeit

- 8.1 Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Der Vertrag kann durch jede Partei schriftlich gekündigt werden, jedoch nicht mit Wirkung vor Ende der Mindestlaufzeit, wie im Einzelvertrag festgehalten (im Folgenden "**Mindestlaufzeit**" genannt).
- 8.2 Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

9. Verhaltensregeln; Anti-Korruption

- 9.1 Die Parteien verpflichten sich, im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags das jeweils geltende Recht zu beachten und stimmen darüber überein, dass dies eine unverzichtbare Bedingung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit darstellt.
- 9.2 Die Parteien verpflichten sich insbesondere, in keinem Fall durch Provisionen, Zuwendungen oder sonstige Gefälligkeiten gegenüber Mitarbeitern oder Vertretern der Parteien oder im Namen der jeweils anderen Partei gegenüber Dritten Einfluss auf Entscheidungen zu nehmen. Hiervon unberührt bleiben geringwertige, nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandende Aufmerksamkeiten/Werbegeschenke und angemessene Bewirtungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit; hierzu zählen insbesondere Einladungen zu Motorsport-Events, an denen die einladende Partei als Teilnehmerin beteiligt ist. Die Parteien verpflichten sich zudem, der Geschäftsführung der jeweils anderen Partei unaufgefordert über jeden Versuch von Mitarbeitern oder Vertretern der Parteien Mitteilung zu machen, Zuwendungen oder Vergünstigungen gleich welcher Art und welchen Umfangs zum vorgenannten Zweck der Einflussnahme zu erhalten.

10. Sonstiges

- 10.1 Keine der Parteien darf diesen Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an einen Dritten übertragen.
- 10.2 Unterlässt eine der Parteien die Durchsetzung eines Anspruchs bei einer Verletzung oder besteht sie nicht auf der strikten Erfüllung einer Zusicherung, Vereinbarung, Bestimmung oder Bedingung dieses Vertrages, so stellt dies keinen Verzicht darauf dar und der Partei stehen sämtliche gemäß diesem Vertrag und gemäß dem geltenden Recht aufgeführten Rechtsmittel in Bezug auf nachfolgende Handlungen zur Verfügung, die ursprünglich eine Verletzung dargestellt hätten.
- 10.3 Sofern nicht ausdrücklich anderslautend vereinbart, haben sämtliche gemäß diesem Vertrag erforderlichen Mitteilungen, Anforderungen, Stellungnahmen und Kommunikationen schriftlich zu erfolgen und sind persönlich gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen oder sind per Post mit Einschreiben/Rückschein oder per Übernacht-Express zuzustellen.
- 10.4 Nichts in diesem Vertrag oder in der Beziehung zwischen dem Kunden und TGR-E gilt als Partnerschaft, Joint Venture oder als andere Art der Beziehung zwischen TGR-E und dem Kunden, außer wie in diesem Vertrag festgelegt.

- 10.5 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- 10.6 Alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit oder aus diesem Vertrag entstehen, unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte in Köln.
- 10.7 Ist eine Bestimmung, Klausel oder eine Anwendung dieses Vertrages auf eine Partei oder auf einen Sachverhalt ungültig und/oder undurchsetzbar, so bleibt die Wirksamkeit und Anwendbarkeit der restlichen Bestimmungen, Klauseln oder Anwendungen unberührt. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine gesetzliche zulässige Bestimmung zu treffen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Dies gilt auch im Fall einer unbeabsichtigten Regelungslücke.
- 10.8 Jegliche Ergänzungen oder Abweichungen des Vertrages erlangen nur in Schriftform Gültigkeit. Eine Änderung oder Modifizierung dieses Schriftformerfordernisses muss ebenfalls schriftlich erfolgen.